

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien  
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0  
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167  
office@zahnaerztekammer.at  
www.zahnaerztekammer.at

Ergeht per E-Mail an:  
post.I11@bmwfw.gv.at

Wien, 23. 7. 2015  
Mag. Pi.-

**Betreff: Begutachtungsentwurf Normengesetz 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2015) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erstattet die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme.

Die Österreichische Zahnärztekammer beteiligt sich seit Jahren an der Erarbeitung von Normen, die Auswirkungen auf den zahnärztlichen Bereich haben, durch Entsendung von fachkundigen Vertretern in die Normenkomitees des Austrian Standards Institute. Information und Zusammenarbeit funktionieren gut.

Die Österreichische Zahnärztekammer hält es auch in Zukunft für unerlässlich, durch Beistellung fachkundiger Vertreter an der Erstellung von Normen mitwirken zu dürfen. Das allein deshalb, weil leider häufig zu beobachten ist, dass eine rein technische Herangehensweise ohne Berücksichtigung von Parametern aus der gelebten Praxis zu hinderlichen Ergebnissen führt, die gleichzeitig auch dem Vereinheitlichungs- oder Schutzinteresse einer Norm nicht gerecht werden.

Die Österreichische Zahnärztekammer begrüßt es daher grundsätzlich, dass der Entwurf zum Normengesetz 2015 die Mitarbeit interessierter fachkundiger Personen bzw. von Interessengruppen verankert. Jedoch ist zu bemerken, dass der Entwurf hierbei keinerlei Begrenzung möglicher Teilnehmer an der Normungsarbeit vornimmt. Diese wäre aber, nicht zuletzt zur Einhaltung der weiteren in § 5 des Entwurfs verankerten Grundsätze der Normungsarbeit, davon insbesondere (inhaltlicher) Kohärenz sowie Effizienz, unentbehrlich.

In § 6 wäre aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer zu verankern, dass Anträge auf Er- oder Überarbeitung einer Norm abzulehnen sind, wenn sie nicht von **allen maßgebenden Interessengruppen** unterstützt werden. Dies deshalb, weil es weder wirtschaftlich Sinn macht gegen den erklärten Willen einer Interessengruppe eine Arbeitsgruppe einzusetzen, noch wird mit der aktuellen Fassung von § 6 dem konsensualen Grundsatz in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 des Entwurfs Rechnung getragen.

In punkto Vereinsfreiheit teilt die Österreichische Zahnärztekammer die vom Austrian Standards Institute in dessen vorläufiger Stellungnahme zum Normengesetz 2015 vom 6.7.2015 dargelegten Bedenken und vertritt ebenso die Auffassung, dass im Sinne der Vereinsfreiheit, die Vereinstätigkeit und die Willensbildung der Organe des Vereins frei von staatlicher Intervention bleiben müssen.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
ÖMR DDr. H. Westermayer  
Präsident